

(3) Im Rahmen des Hochwassermeldedienstes erfolgen:

- Hochwasserwarnungen, sobald die Möglichkeit einer Hochwasserentwicklung auf Grund der Wasserführung bereits eingetretener meteorologischer Ereignisse oder auf der Grundlage von Warnungen vor gefährdrohenden Wettererscheinungen erkennbar ist;
- Hochwasserinformationen nach Hochwasserwarnungen mindestens täglich einmal über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der meteorologisch-hydrologischen Lage, soweit keine Hochwasservorhersage möglich ist, sowie über die Talsperrenbewirtschaftung und während des Hochwassers, wenn Wetterentwicklung und Wasserführung Änderungen und Ergänzungen vorausgegangener Informationen erforderlich machen;
- Hochwasservorhersagen, sobald mit hinreichender Genauigkeit die zu erwartenden Wasserstände und der zeitliche Verlauf des Hochwassers beurteilt werden können, und während des Hochwassers, wenn durch die Weiterentwicklung und den Abflußvorgang Änderungen des Hochwasserablaufes vorhergesagt werden können.

§3

Hochwassergefährdete Gewässer

(1) Der Hochwassermeldedienst wird für die nachstehend aufgeführten durch Hochwasser oder durch Sturmhochwasser gefährdeten Gewässer durchgeführt:

- Oder (Oderstrom)
- Lausitzer Neiße
- Elbe (Elbestrom)
- Nebenflüsse der Oberen Elbe
- Nebenflüsse der Unteren Elbe
- Mulde und ihre Nebenflüsse
- Schwarze Elster und ihre Nebenflüsse
- Saale und ihre Nebenflüsse ohne Unstrut und Bode
- Unstrut und ihre Nebenflüsse
- Bode und ihre Nebenflüsse
- Havel
- Spree und ihre Nebenflüsse
- Werra und ihre Nebenflüsse
- Aller und ihre Nebenflüsse
- Mainzuflüsse
- Ostsee und ihre Zuflüsse.

(2) Für den Hochwassermeldedienst an weiteren Oberflächengewässern, die für bestimmte begrenzte Territorien Bedeutung haben, sind durch die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen in Abstimmung mit den Räten der Bezirke Hochwassermeldepegel festzulegen und die Beobachtung sowie Übermittlung der Wasserstände zu gewährleisten.

§4

Abgrenzung und Verantwortung i

(1) Für die Organisation des Hochwassermeldedienstes insgesamt und die Herausgabe von Hochwassermeldeordnungen für die im § 3 Abs. 1 genannten Gewässer ist das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft verantwortlich. Die Durchführung des Hochwassermeldedienstes erfolgt nach, den vom Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft erlassenen Richtlinien.¹

(2) Für die Organisation der NST-Meldungen ist der Meteorologische Dienst verantwortlich. Die Festlegung der NST-Meldestellen sowie der Meldestufen erfolgt durch den Meteorologischen Dienst in Abstimmung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion.

(3) Für die Organisation der Hochwasserstandsmeldungen, für die Errichtung und den Betrieb der Hochwassermeldepegel und die Herausgabe von Hochwasserwarnungen, Hochwasserinformationen und Hochwasservorhersagen sind die Wasserwirtschaftsdirektionen verantwortlich.

¹ Veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Nr. 2/82

(4) Für die Herausgabe von Warnungen vor gefährdrohenden Wettererscheinungen ist der Meteorologische Dienst verantwortlich.

(5) Die Verbreitung von zentralen Hochwasserinformationen über Presse, Rundfunk und Fernsehen erfolgt durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

§5

Festlegungen von Alarmstufen

(1) Zur rechtzeitigen Einleitung und Durchführung von Maßnahmen der Hochwasserabwehr, zur Information der Bürger, der staatlichen Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen über eine sich entwickelnde Hochwasserlage werden für bestimmte Flußabschnitte und hochwassergefährdete Gebiete folgende Alarmstufen festgelegt:

- Alarmstufe I — Meldedienst
- Alarmstufe II — Kontrolldienst
- Alarmstufe III — Wachdienst
- Alarmstufe IV — Hochwasserabwehr

(2) Die Alarmstufen I—IV werden mit ihren Richtwerten für die Wasserstände durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestätigt und in die Hochwassermeldeordnungen für die im § 3 Abs. 1 genannten Gewässer aufgenommen.

(3) Die Auslösung der Alarmstufe I erfolgt durch den Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion. Die Alarmstufen II—IV werden auf Vorschlag des Direktors der Wasserwirtschaftsdirektion durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises ausgelöst.

(4) Die Alarmstufe IV kann bei Gefahren für das Leben der Bürger, zum Schutz der Volkswirtschaft, von lebensnotwendigen Einrichtungen und kulturellen Werten oder bei Gefährdung von Hochwasserschutzanlagen bereits vor dem Erreichen der Richtwerte für die Wasserstände ausgelöst werden.

(5) Die Leitung der Hochwasserschutzmaßnahmen in den Alarmstufen I—III erfolgt durch die in den Hochwasserdokumenten festgelegten Leiter der Organe der Wasserwirtschaft.

(6) Die Leitung der Hochwasserabwehrmaßnahmen in der Alarmstufe IV erfolgt durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(7) Die Leitung der betrieblichen Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich durch die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren der Betriebe, die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Leiter der Einrichtungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften² auf der Grundlage der betrieblichen Hochwasserabwehrdokumente.

§6

Gewährleistung der Datengewinnung

(1) Die Wasserwirtschaftsdirektionen und die Dienststellen des Meteorologischen Dienstes betreiben zur Lösung ihrer Aufgaben Hochwassermeldepegel oder NST-Meldestellen und setzen Beobachter ein. Die Aufgaben der Beobachter werden in Richtlinien festgelegt, die vom Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie vom Direktor des Meteorologischen Dienstes herausgegeben werden. Die Beobachter sind für die ordnungsgemäße Abgabe der Hochwasserstands- oder NST-Meldungen verantwortlich.

(2) Mit Erreichen der Richtwerte der Wasserstände der Alarmstufe III trägt der Bürgermeister der Gemeinde bzw. Stadt in seiner Funktion als Leiter der Zivilverteidigung in Verbindung mit der Gewährleistung des Wachdienstes auf den Hochwasserschutzanlagen die Verantwortung für die ständige Gewährleistung der Pegelbeobachtung und das Absetzen der Meldungen.

² Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257),

- Anordnung vom 2. November 1979 über Aufgaben der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften bei gefährdrohenden Wettererscheinungen (GBl. I Nr. 39 S. 367).